

Yr  
3144



G.K. 13

13



Yb  
3144

# Feuer = Ordnung der Stadt Halle

Wie sich Ein Ehrenveste Hochweiser Rath  
derselben mit den Fürstlichen Magdeburgi-  
schen Löblichen Thal = Gerichten  
verglichen hat

A N N O 1658.



Hall in Sachsen/  
Gedruckt bey Christoph Salsfelden.



Seiner Durchlaucht  
der Fürstbischof

von Brandenburg

zu Brandenburg  
in dem Jahr  
1628

A N N O 1628



Gegeben in  
Brandenburg

Fragment of text from the adjacent page, including a decorative initial 'D'.





**S**leich wie allen und ieden Bür-  
gern und Einwohnern dieser Fürstli-  
chen Residenz Stadt Halle bewußt ist / oder doch  
zum wenigsten aus **GOTTES** Wort bewußt  
sein soll / daß / wo der **HEXX** nicht die Stadt  
behütet / der Wächter umbsonst wachet / Also wird sich auch  
Jedermänniglich stetswehrendes Fleisses angelegen sein lassen /  
für allerhand groben / Insonderheit denen Jenigen Sünden / die  
**GOTT** mit Feuer heimzusuchen / und dasselbe in unsern Woh-  
nungen anzuzünden drauet / zu hüten / und also einen gnädigen  
**GOTT** / den allerbesten Beschirmer und Erhalter Unserer un-  
tergebenen lieben Stadt / des Thals / und gemeiner Bürgerschaft  
dardurch zuerhalten wissen.

Damit aber auch sowohl Obrigkeit als Unterthanen / hohe  
und Niedrige / mit fleißiger Aufsicht / Wacht und nötiger An-  
ordnung / das ihrige thun / so bleibet es anfänglich darbey / daß / so  
bald Ein Neuer Rath umb Reminiscere jedes Jahres erwehlet /  
bestätiget / verEydet und aufgangen ist / desselben allererste Ver-  
richtung sein soll / bey Auftheilung der Extraordinar ämbter aus  
dem alten abgangenen Rathe / wegen Feuers-Noth und Gefahr  
(die doch **GOTT** gnädiglich verhüten und abwenden wolle  
auch (1.) gewisse Feur-Herrn / und zwart in einem jeglichen  
Viertel / Mariæ, Ulrici, Nicolai, Mauritij, drey Personen von  
Worthaltern / Cämmern und den fürnehmsten des weitem  
Raths /

A ij

Dann

Dann und (2.) acht Personen zum Feuer Zymern/  
(3.) acht Personen zum Leitern und Hacken / (4.) acht  
Personen zum Sturmfaßen aus der gemeinen Bürgerschaft:  
Ingleichen (5) zur Kunst der vier grossen Feuer-sprüßen  
zwölff erfahrne Bürger von Kupffer : Klein- und Grob-  
schmieden auch Rothgießern und Müllern zu setzen / zuverord-  
nen /

Ferner werden und wollen auch die Löblichen ThalGerichte  
Ihre unterhabende Meister / Borknechte / Stöpffer und Löhder /  
samt allen andern arbeitenden im Thal / im Anfang des Jahres /  
und ehe zum ersten mahl unter gebüßet wird / bey Ablegung ihrer  
Jahres-Pflicht auch den gewöhnlichen Eyd zu Feuer und Was-  
ser / würcklich schweren und leisten lassen / auch bey einem Jeden  
nötige ermah- und Erinnerung thun / daß sie das Ihrige bey  
Leistung ihrer Schuldigkeit fleißig und treulich verrichten sollen /  
Sonst ist auch sehr nützlich und rathsam befunden / daß von den  
Löblichen ThalGerichten / sonderlich bey isiger Zeit da sie gute  
Mittel und Gelegenheit darzu haben zu deren auf dem Rathhause  
allbereit vorhandenen / noch ein Paar grosse FeuerSprüßen / zu-  
sambt einer ziemlichen Anzahl allerhand Feuer instrumenten an  
Zymern / Leitern / Hacken / Sturmfaßen / Zöbern / Schuttbre-  
tern und dergleichen anschaffen / und vor sich auf ihren Thalhau-  
se / im Zimmerhoffe / und an andern gelegenen Öthern in des  
Thals Gerichten behalten und erhalten mögen.

Wann aber auch bey solchen wohlbestaltten Ämptern / Vor-  
rath und Gebrauch der Feuer-Instrumenten, bißhero grosse Con-  
fusion in fürfallenden Nöthen verspürt worden ist / auch ohne das  
dadurch sich alles nicht thun läßt / So soll in nachfolgenden Ca-  
pituln und Puncten / möglichst fürgestellt werden / was (1)  
FeuersNoth und Gefahr zuverhüten und abzuwenden / (2.) die-  
selbe / wann sie entstanden / wieder zudempfen / und (3.) nach  
beschehener Leschung einem Jeden zuthun und zulassen sein wird.

CAPUT

# CAPUT. I.

Wie und auf was Weise besorgliche Feu-  
ers-Noth / vermittels Göttlicher  
Hülffe zu verhüten:

## I.

Soll Jährlichen zweymal als 14. Tage nach Ostern und Michaelis ein jeglich Viertel / durch dessen Gemeinheits Meister mit zuziehung der Gassen Herren und Feuermäuer Lehrers / umbgangen / und alle und jede Feuerstätten besichtigt / was mangelhaftig und gefährlich / fleißig auffgezeichnet / und wann in allen vier Vierteln ein Verzeichnis verfertiget und zusammen bracht / dasselbe dem sitzenden Rathe / zu weiterer Verordnung und förderlichster remedirung übergeben werden:

## II.

Sollen bey solcher Gelegenheit / von ebenmäßigen Personen / alle frembde Mietleute / und die nicht Bürger / oder als Bürger zu Hause inne seyn / mit Namen aufgezeichnet / und fleißig in acht genommen werden / daß in einem Hause nicht zuviel Mietleute übereinander liegen / und des engen Feuerhaltens halber Gefahr anrichten mögen.

## III.

Soll der sitzende Rath / so bald Ihm ein solch vollständig Verzeichnis übergeben worden ist / den verordneten Feuer Herren auferlegen / die befundenen Mängel in einem ieglichen Hause abstellen zulassen.

## IV.

Die Häuser / Ställe / Scheunen / und andere Gebäude / sollen in der Stadt / soviel möglich / mit Ziegeln gedecket / und mit

Giebeln wohlverwahrt seyn/und wo allbereit SchindelDächer/  
oder keine sonderliche BrandGiebel vorhanden/denen selben das  
Feuer nicht zunaher gebracht / Stroh und Schilfftächer aber/  
durchaus nicht gelitten/und die befindlichen alsobald abgeschaffet  
oder eingerissen werden.

V.

Alle FeuerMauern sollen/soviel möglich/steinern/und so weit  
sein/das sie durch einen Jungen durchstiegen/und wolgereinigt  
werden können/andere engeSchleiff und von Holz und Leim ge-  
mahlte FeuerMauern aber an gefährlichen örtern nicht gelitten/  
sondern abgeschaffet werden.

VI.

Ein Jeder Hauswirth soll seine Feuermauer Jährlich zwey-  
oder zum wenigsten einmal sehen lassen.

VII.

Den Mäuern ist sonderlich zuverbieten/das sie keine neue  
Feuermäuer/Waschkessel/Backöfen/Schmiedesse/Malsdar-  
ren/Brantweinblasen/ Distillier-öfen / oder worunter man  
sonst stehwährend Feuer halten muß/ an gefährliche örter setzen/ o-  
der auch in dieselben sambt den Brandmauern an den öfen und  
sonsten hölzerne Balken ziehen lassen / vielweniger das allbereit  
befindliche Holz und Leimwerck nur mit einem Ziegelsteine beklei-  
den oder verblenden.

VIII.

Ein jeder Bürger und einwohner/ soll die jenigen örter/ da  
er nothwendig Feuer halten muß / wohl in acht nehmen/ und  
beym einheizen/ Feuer machen und halten / dem Gesinde befeh-  
len/das es nicht davon gehe/und das Feuer alleine brennen lasse/  
Insonderheit wann mit Reife/ Strohe/ Schilff oder Stoppeln  
einzuheizen ist/soll das Geströde vor den Öfen und sonst fleißig  
weggekehret/und dem Feuer nicht zunaher gelassen werden / sich  
auch nicht ehe zur Ruhe begeben/ bis alle die örter / da des Tages  
über



über Feuer gehalten worden ist / besichtiget / und die Asche und glimmende Funcken gänzlich ausgeleschet und gedämpffet worden seyn.

IX.

Wann auch das von den Bürgern Jährlich gebauete Getreyde / in die Stadt geführet werden muß / so soll dasselbe zwart / in die darzu bequeme Scheuren geleyet / an solchen örtern aber da Feuermäuren sein / kein Getreide / Strohe / Heu / Stoppeln oder was sich sonst bald enzündet gelitten werden.

X.

Bötticher / Wagner / Tischer / Drechsler und dergleichen Handwercke / sollen ihre Späne an solchen örtern / da man mit Feuer umbgehen muß / nicht haben / auch denselben zunaher nichts leimen / und sonderlich die Bötticher / durchaus nicht das Gefässe in Häusern / sondern auf der Gasse pichen.

XI.

Ingleichen sollen die Seiler ihr Pech / Schmeer / Thron / öhl / Hanff / Werck und dergleichen / in ihren Häusern an solchen örthern haben / da man mit Liecht oder Feuer nicht zunaher kommen darff / auch sich mit überfluß solcher Wahre auf einmal nicht beladen.

XII.

Alles waschen / Pechsieden / Liechtziehen / Fett schmelzen / soll des Nachts durchaus verbotten seyn.

XIII.

Back- Malz- Häuser und Darren / ingleichen Brantweinblasen / Waschkessell / Badestuben / und dergleichen sollen an solchen örthern / da einige Gefahr zubeforgen / durchaus nicht gehalten / oder geduldet werden / Insonderheit sollen die Becker / wann sie das Holz in den öfen drucken wollen / ( über die öfen aber das Holz oder Reiß zutrucken / soll gänzlich verboten seyn / ) die öfen und Rauchlöcher mit eisern Thüren und eisern Blatten wohl verwahren

wahren / damit / wann das Holz sich anzünden möchte / keine Lo-  
he oder Feuer heraus schlagen und Schaden thun / auch wohlver-  
wahrete Dampf Löcher haben / darinnen sie die glüende Kohlen  
aus den Backöfen ziehen / und ausdempffen können / Ingleichen  
sollen die Becker und Mälzer das Holz / so sie in Vorrath / den  
Backöfen und Darren nicht zu nahe / sondern ferne / und so weit  
es davon zugeschehen möglich / davon legen.

XIV.

Asche und Asfeln sollen / nach dem sie fleißig ausgegossen / in  
Keller / Gewölben oder andern verwahrten örtern / iedoch nicht  
zuviel auf einmal zusammen gesamlet / sondern so bald aus der  
Stadt geschaffet / keines weges auch in Höfen und auf freyer  
Gasse / da sie die Luft wieder aufblasen / und die Funcken verwe-  
hen kan / hingeschüttet / noch weniger auf bretern Böden / in Kör-  
ben / fassen / gehalten / am allerwenigsten auch den Scheunen und  
Ställen zunaher geschüttet werden.

XV.

Mit Liechten soll niemand des Nachts in die Scheunen / Vie-  
he / Stroh- und Holz Ställe / oder auf Stroh- und Häuböden gehen /  
auch die jenigen Bürger / so in ihren Häusern darzu keine Gelegen-  
heit haben / des Getreidig einführens und legens / auch Viehe hal-  
tens / und übermäßiger anschaffung Holzes / Strohes / Stoppeln  
und dergleichen Feuerwerks / gänzlich enthalten.

XVI.

Mit Pulver soll keiner zuhandeln befugt seyn / er habe denn  
darzu beqveme Gelegenheit / und habe sich bey R. R. Rathe zuvor  
angegeben / und deswegen concession erhaltē / auch nicht über 3.  
oder vier Pfund in seinem Laden oder Gewölbe / das übrige auf den  
obersten Böden in Verwahrung haben.

XVII.

Racketen / sie seind steigend / fahrend oder fliegend / Inglei-  
chen Feuerkugeln / Röhr und Büchsen ablassen / auch unnötig  
schießen

schießen auß den Häusern und in Höfen / soll bey Tag und Nacht ernstlich verboten seyn / und die darwider handeln / mit harter Straffe angesehen werden.

XVIII.

Ob auch wol des nachts mit brennenden Pech- oder Wachsfackeln zu gehen / erlaubet ist / so sollen doch dieselben wohl in acht genommen / in wehrenden grossen Winden gar nicht gebraucht / auch an Holzernen Becken und Gebäuden / Item / wo Scheunen und Ställe stehen / nicht abgeklopffet / noch denselben zunaher gegangen / vielweniger das werffen und spielen damit / von den muthwilligen Jungen gelitten werden. Die brennenden Stroh- wische und Riefackeln aber / des nachts zutragen / bey harter Straffe gänzlich verboten seyn.

XIX.

Wan sich ein ungewöhnlicher ungestümmer Wind erhebet / wird verhoffentlich / wie biß anher geschehē / nicht nur in allen salzkoten / durch den Thalvoigt mit dem sieden inzuhalten geboten / sondern es soll auch in Brauhäusern / Darr- und brenn- öfen das Feuer ausgedämpffet / Imgleichen den Beckern / ihre Öfen nicht zuheizen / den Schmieden / die Feuer Essen nicht zutreiben / sondern ausgehen zulassen / durch ihre Innungsbothen anzeige und erinnerung gethan / auch von einem jeden Bürger in seinem Hause das waschen / baden / schlachten / und worzu man sonst groß Feuer zuhalten pflaget / biß sich der Wind gelegt / ab- und eingestalt / wo aber unumgänglicher Noth halber / Feuer in öfen und auf dem Herde oder sonst zuhalten ist / dasselbe mit darbeystehenden Gesinde bewacht und wohl verwahret / und in acht genommen werden.

XX.

So bezeuget auch die Erfahrung / daß durch die Kohlen Feuer in Töpfen / Pfannen und Bettwärmern / wann damit unachtsam umgangen worden / dieselben auf freyer strasse und

B

Ma. ckte

Marckte umbher getragen/verschüttet/auch wol gar in die Kam-  
mern/Ställe und andere gefährliche örther mit genommen wor-  
den sein/groß Unglück entstanden ist / derowegen die Jenigen/  
welche dergleichen verschüttete KohlenTöpfe und Feuer liegen  
lassen/ und davon gangen/ oder auch an gefährlichen örthen ge-  
brauchet und darmit schaden verursachet/nach befinden an Gut/  
auch Leib und Leben / und nach Gelegenheit / gleich denen / die  
muthwillig und vorsehlich Feuer angeleget / ihrer grossen unacht-  
samkeit halber / abgestraffet werden sollen/

XXI.

Das fengen der geschlachteten Speck-Schweine mit bren-  
nenden Strowischen ist ohne das wenig nütze / und soll/ der gros-  
sen Gefahr wegen/ in Höffen und auff feyer Strassen/ gantzlich  
verboten seyn.

XXII.

Die Katzen und Hunde / welche sich in der Kälte in die  
Ofen zu kriechen und in der Asche zuverscharren gewöhnen/sollen  
von keiner Haus-Mutter geduldet / sondern alsoforth todt ge-  
schlagen und abgeschaffet : Auch die Ofen mit eisern Thüren ver-  
wahret / zugemachet / oder mit Steinen versetzt / imgleichen das  
Feuer auff den Heerden außgegossen / oder zugedecket werden /

XXIII.

Durch die unauffgewundenen Wachsstöcke ist zum öfftern  
in Schreib-Stuben und sonst / wann dieselben auf hölzerne  
Kasten / Tische und Bäncke brennend gesetzt und vergessen wor-  
den seyn / grosser Schade geschehen / derowegen die Jenigen / so  
sich derselben gebrauchen / damit vorsichtiglich umbgehen / und  
solche auff den darzu gemachten Eisen und Wachsstock Leuchter  
haben sollen.

XXIV.

Keine Kinder Wachsstöcke oder Lichter sollen nicht ver-  
kauft/die Eltern/Vormünder/und Praeceptores auch/so die Kin-  
der

der mit Feuer umbgehen oder spielen lassen / ernstlich bestrafft werden.

XXV.

Bey Hochzeiten / Kindtauffen und Gastereyen sollen keine breiterne Küchen in die Hoffe wo Scheunen / Ställe und Mist zu befinden / aufgeschlagen / vielweniger unter den Thortwägen oder Schuppen gebraten / gekocht / Fische gesotten / oder etwas gebacken werden / es sey dann vorhero auff dem Rathhause angezeigt / der Ort besichtigt / und von E. E. Rath nach Befindung / daß es ohne Gefahr sey / verstattet und zugelassen worden.

XXVI.

Den Treschern und Pferdeknechts Weibern ist nicht zu verstaten / daß sie Winters oder Sommers Zeit ihren Männern das Essen in den Töpfen / darinnen es am Feuer gekochet / in die Scheunen oder Ställe tragen oder bringen / vielweniger Kohlen Töpfe / etwas darbey zu wermen / mitnehmen sollen.

XXVII.

In hölzern Rauchfängen soll Speck / Schmeer / Fleisch und Würste gar nicht / in denen Schorsteinen aber / nicht zu viel / und gefährlich aufgehenget / und gereuchert werden.

XXVIII.

Ingleichen soll das Tabacktrinken mit brennender Luntzen und Schwämmen / oder an die Messer und Gabeln gestecketer brennenden Kohlen / sonderlich an gefährlichen Orten / Knechten und Gesinde in Ställen und Scheunen gänzlich verbothen / doch denen die es zu ihrer Gesundheit bedürffen / an ziemenden Orten zugelassen sein.

XXIX.

Gleich wie in allen Rothen Feuer Eymern / Sprüzen / und Leitern gehalten werden / also soll auch ein ieglicher Bürger in seinem Hause eine gewisse Anzahl / und nicht unter zwey lederne Eymern / nebenst einer Leiter wo möglich eine Hand-Sprüze hölzern oder

B ij

meßing

meßina in seinem Hause haben / insonderheit soll so oft als ein neuer Gemeinheitsmeister geföhren wird / demselben auß der Gemeinheits Lade seines Viertels / wie bißhero bräuchlich gewesen / sechs lederne Feyer-Eymer gekaufft und ins Haus geschicket werden / die er nebenst denen / so Er albereit hat / in Fall der Noth zugebrauchen haben soll.

XXX.

Die sechs Innungen zusampt allen Handwercken / und zwart eine Jede absonderlich / sollen sich auff eine gewisse Anzahl Feuer-Eymer und Handsprüzen / darnach sie schwach oder starck seind befleissigen / und an solchen Orten / da man sie bey fürfallender Noth bald haben kan / verwahrlich halten lassen.

XXXI.

So sollen auch bey Kirchen und Schulen Hospitalien und dergleichen pijs locis, die Kirch-Väter und Achtmanne Schul-Cämmerer und Vorsteher / sich mit dergleichen Feuer Instrumenten / an Eyhern / Leitern / Feuerhacken und Sprüzen in Vorrath gefast halten / und dieselben bey ihren Kirchen / Schulen / Hospitalien und andern Gebäuden / an bequemen Orten / verwahrlich auffheben.

XXXII.

Auf dem Rath- und Zeughause / sollen allezeit eine ziemliche Anzahl Feuer-Eymer von ehlichen Schecken ( darzu ein Jeder neuer Bürger einen zu liefern schuldig ist. ) in gleichen die Sturm-fasse / und Bierkuffen / sampt den vier grossen Feuersprüzen / stündlich in guter Bereitschafft zu befinden seyn / auch alle Jahr zum wenigsten zweymahl probiret / besichtiget und überzehlet werden.

XXXIII.

In allen vier Vierteln / sollen an aelegenen Orten / gewisse Leiter Häuser / und darneben / wo müalich / mit Leitern und Feuerhacken beladene Wagen / die man alsofort / fortrücken kan /  
wie

wie in gleichen an denen örtern / wo man das Wasser fangen und  
demmen kan / Schutzbreth an denen Ecken der Häuser gehalten  
werden.

XXXIV.

Wie dann auch die Wasser Kunst / darvon das Wasser in die  
fünff steinern Köhrkasten / in die Häuser / und auf die Gassen / ge-  
leitet wird / wie in gleichen die Brunnen auf den Strassen und in  
Häusern / und nicht weniger die Laß Teiche / vor dem Galckthore /  
hintern G. D. Tres- Acker / auch Stein- und Neumärckischen  
Thorgräben / allezeit in gutem esse und baulichen wesen / damit  
bey gefährlichen Nothfällen / daß Wasser darauf ab- und in die  
Stadt gelassen werden könne / In gleichen die Köhr- Ka-  
sten und Wasser so noch in stande zubefinden / darinnen erhalten /  
was aber baufällig und nicht gangbar / wiederumb repariret und  
in schwang gebracht werden solle.

XXXV.

Wie im Winter / bey continuirlichem grossen Frost und käl-  
te / also sollen auch zu Sommerszeit / bey anhaltender grossen dürre  
und hitze / ein jeder Bürger und Einwohner / in gleichen die jeni-  
gen / denen das Rath- Thalhauß / auch Kirchen / Schulen / Ho-  
spitalien / Wage und Zeughaus und andere ædificia publica, zu-  
bewahren anbefohlen seind / nach gelegenheit der Zeit / Wasser in  
den Kellern und auf den böden und zwart desselben ein ziemlich  
theil / in Vorrath halten.

XXXVI.

Die offenen Gassen sollen des Nachts mit geladenen oder un-  
geladenen Wagen nicht gesperrt / in gleichen mit bauwahren vor  
den Thüren nicht versetzt / oder mit Mist- und Schutthauffen /  
der freye Weg zufahren gehindert werden / vielweniger sollen hin-  
ter den Stattmauren noch sonst die örter da man durch gehen  
oder mit Sturmfassen fahren kan / verbauet / sondern frey gelassen  
sein.

B ij

XXXVII.

## XXXVII.

Zu erhaltung allerhand Feuer= instrumenten, soll von jedem Bürger ohne Unterscheid / er sey ein Innungs= Mann oder nicht / ein groschen / vor diesem also genantes Kerkengeld / von einem neuen Nachbar aber 5. groschen Nachbar= recht / wie auch von denen jenigen / so / wann sie zur Gemeine gefordert / nicht erscheinen / ein Pfund Wachs zur Straffe entrichtet werden.

## XXXVIII.

Vnd daß dieses also geschehe / und vor (da G D Z vor sey) entstehender noth in guter ordnung gehalten werde / sollen sonderlich die jedes Jahres verordnete zwölff Feuerherren sambt ihren zugeordneten zum Eymern / Leitern / Hacken / und Sturmfasen / wie in gleichen die zur Kunst der vier grossen Wasser sprüßen stetig deputirte, allezeit wohl beschaffen / und fleißig in acht haben.

## XXXIX.

Entlich sollen nicht allein die Feuerherren / sondern auch ein ieder Bürger / Nachbar und Einwohner / in gleichen die nachtwächter / stundenruffer / und Stadtknechte / fleißig achtung geben / daß wider vorstehende puncta nicht gehandelt / sondern die jenigen verbrecher / die da thun was sie lassen / und lassen was sie thun sollen / C. C. Rath angezeigt / auf frischer That zur hafft gebracht / und ernstlich abgestrafft werden.

## CAPUT. II.

Wann durch Gottes Verhängniß ein Feuer auskommet / wie es damit zuhalten / und was eines jeden Verrichtung darbey seyn soll.

I. Soll



I.  
Soll der Wirth / in dessen Hause sich Feuer ereignet / dasselbe  
zu unterdrucken / sich nicht belieben lassen / sondern alsofort ein  
Geschreye machen / seine Hausthür eröffnen / und seine Nach-  
barn / samt andern die ihm leschen helfen können / einlassen.

II.

Soll der Hausmann auf dem Thurn so bald er einer Flam-  
me in der Stadt / oder vor den Thoren / innen wird / dieselbe nach  
dem sie groß und gefährlich ist / mit drey / vier bis zwölff Schlä-  
gen auf die Sturmglocke / bestürmen / und des Tages die rothe  
Feuer-Fahne gegen den Ort / da es brennet / ledig / des nachts aber  
mit einer vorn angehengten Leuchte ausstecken / auch so offte ein  
neu Haus angehet / das anschlagen und stürmen wiederholen.

III.

So bald der Sturmschlag geschiehet / sollen der Thürknecht  
und beyde Aufreuter zu ihren regierenden Rathsmeystern / die  
Vier Gemeinheits; und Sechs Innungs Boten / zu ihren  
Worthaltern sich verfügen / ihnen die Noth anzeigen / und so lan-  
ge bey ihnen bleiben / bis sie wieder dimittiret werden / Der Haus-  
Voigt aber auffm Rathhause verbleiben / daselbsten Liecht anstecken  
und das Rathhaus wohl in acht nehmen.

IV.

Die in Regiment befindliche Acht-Personen des engern  
Raths / als beyde Raths Meistere / zweyen Worthalter / drey Cam-  
merer / und der Geheimte / sollen sich also fort auffm Rathhaus in  
die neue Cämmerey verfügen / und alda nötige Anstalt und Ver-  
ordnung machen / die andern Vier Consules aber so nicht im Re-  
giment sein / samt den zwölff Feuerherren zum Feuer eylen / und  
wie daselbst zu leschen / Rath und That geben helfen.

V.

Der Herrn SaltzGräff Oberbormmeistere / und andere Herrn  
des

des Thals aber werden sich auffm Thalhause zusammen finden /  
und ihren untergebenen Meistern Salz- und Bornknechten / was  
sie thun sollen / ernstlich befehlen und aufflegen.

V.

Soll der Schirmeister auffm Rathhause / in gleichen alle  
Anspanner in der Stadt / mit ihren angeschirreten Pferden / auff  
Rathhaus und andere örter / da die Feuersprützen / Sturmfasse / und  
Leiterwagen zubefinden / sich verfügen / und dieselben ungesäumet  
zum Feuer führen / der auch mit dem ersten Sturmfasse kom-  
met / mit drey- der ander mit zwey- der dritte mit einer Mark ver-  
ehret werden.

VI.

Die zum Eymern verordente / sollen dieselben auffm Rath-  
hause / und wo sie sonst zubefinden / loß machen und abfordern /  
durch den Marckmeister / Knecht und Lehrer / auch die Nachtwäch-  
ter und Stundenrüffer zum Feuer tragen lassen / in gleichen sollen  
alle Innungs und Gemeinheitsmeister / ihre bey sich habende Ey-  
mer / wie nicht weniger alle Bürger / ihre Eymmer und Feuersprü-  
zen zur Hülffe beybringen / und niemand / der nicht zum wenig-  
sten ein Gefäß mit Wasser mit sich bringet dem Feuer zulauffen.

VII

Vor allen dingen / und am ersten aber / sollen die geschwornen  
salzwürcker und Knechte / sich an dem ort / wo die gefahr am groß-  
sten ist / finden lassen / und das leschen treulich und fleißig ver-  
richten.

VIII.

Die zum Leitern und Hacken verordente / sollen ebenmäßig  
die ersten bey den Leiterwagen und Häusern sein / und dieselben  
auch an den Ort / wo es die Notturfft erfordert / bringen lassen.

IX.

In gleichen die Born-Knechte mit ihren auf der Achsel haben-  
den Böbern, wann die Gefahr in wehrenden Sieden sich ereignet)  
unver-

unverwantes Tuffes / sich zu denselben finden / und Rettung thun  
helffen / do aber außerhalb des Siedens / bey Tage oder bey Nacht  
Feuer entsethet / sollen sie nichts destoweniger sich zu ihren Bäu-  
men und Zöbern verfügen / und nach eusserstem Fleiß und Vermö-  
gen Wasser / und da nötig / Sohle zum leschen zuetragen.

X.

Damit auch die Leitern und Hacken desto besser und nützlich-  
er als bißhero geschehen / angeworffen und wieder abgehoben  
werden mögen / sollen an iede grosse Sturm-Leiter und Feuerha-  
cken / gewisse Hebestangen / in ziemlicher Länge und Stärke / da  
durch sie gehoben werden können / angeschlagen werden.

XI.

Die Feuer-Sprüßen sollen nicht hinter das Feuer / auch nicht  
gegen den Wind / sondern auf die Seiten / da die Luft das Feuer  
auff die unversehrten Häuser zutreibt / gesetzt und gerichtet / auch  
von einem / unter denen Herrn Rathsmeystern / die nicht im Regi-  
ment seind / anordnung geschehen / wie dieselbe am besten und nütz-  
lichsten zugebrauchen / welchem dann die darzu verordnete / die An-  
spanner und andere gehorsame Folge leisten und ihrem Befehl  
nachkommen sollen.

XII.

Mäurerer / Zimmer Leuthe und Ziegeldecker / sollen also bald  
wann das Feuer aufgehet / mit Band- Arten / Maurhämmern  
und Stein- Arten / oder andern dienlichen instrumenten / sich  
beym Feuer finden lassen / mit durchschlagen / einreissen und an-  
dern Nothwendigkeiten zum Feuer reamen / damit man zum le-  
schen desto füglichlicher kommen könne / und daß von Gemäuer oder  
Lachung denen Yenigen / so zum leschen verordnet / nicht Scha-  
den zugezogen werde / verhüten / imgleichen die dem Feuer nechst  
angelegene Häuser besteigen / und fleißig aufsehen / damit die Feu-  
ers- Gluth nicht umb sich fresse / und die nechst angelegene Häu-  
ser auch angreiffe / zu welchen allen Sie der Baumeister anfüh-  
ren /

E

ren /

ren/und nötige Verordnung thun / Sie aber demselben folge zu leisten schuldig sein sollen.

XIII.

Die andern Innungen und Handwercker/ sampt und son-  
ders/ wie in gleichen die von gemeiner Bürgerschaft sollen zusamt  
ihren Gemeinheits- Innungs- und Handwercks Meistern/ sich  
umb das Rathhaus finden/ und von denenselben / zu einer ieden  
Feuersprünge / zum wenigsten zwölff Personen / dieselbe zuziehen/  
und einander abzulösen/ sich durch die alda vorhandene regierende  
Rathsmeister / und andere Raths- Personen / schicken und verord-  
nen lassen / auch was ihnen in diesem Stücke und sonst aufge-  
tragen wird / willig verrichten.

XIV.

Solte auch die nothdurfft erfordern/ daß auf J. Fürstl. Durchl.  
Residentz/ dero beyde Cankleyen/ auf die Kirchen/ Schulen/ das  
Rath- und Thalhaus / oder andere des Raths / und Gemeiner  
Stadt gebäude / Schöppenhauß / und Bibliothec, wie auch in  
das SchulzenGerichte/ jemand auf die Böden / daß Flußfeuer  
allda in acht zunehmen und abzuwehren/ oder auch andere Gefahr  
in- und umb solche Gebäude und Häuser zuverhüten / zu schi-  
cken und zuverordnen were / so wollen so woh! R. E. Rath/ von  
gemeiner Bürgerschaft/ Handwercks und Innungsleuten/ als  
die zum ThalGerichten verordnete / von denen ihrigen solches al-  
sofort einrichten / und verfügen.

XV.

Die Brauermeistere / Hopffenköche/ und ihre Knechte/ sol-  
len in ihren Brauhäusern / sonderlich die der Gefahr am nechsten  
gelegen seind/ alle Böttiche/ darinnen kein Guth ist/ voller Was-  
ser ziehen/ und mit ihren Schauffeln/ Zöbern/ und Hosen/ fleißig  
auffwarten / damit sie auch an die Köhrkasten und andere örter/  
da wasser zuschöpfen und zufüllen ist/ auch geschicket und gebrau-  
chet werden können.

Wann

## XVI.

Wann aber dieselben zu solcher Vererichtung viel zu wenig/so sollen noch/ausser diesen/ mehr Schauffen/ Wasser-Schuppen und Schöpff-gefäße/ so wohl in Publico, in Borrath angeschaffet/ als aus allen privat-Häusern zugetragen/ und an die örter/ da das Wasser gesamlet wird/ und vorhanden ist/ gebracht werden.

## XVII.

Der zur Wasserkunst verordnete Röhrenmeister/ samt seinen Röhrenknechtin/ sollen mit ihren Schlüsseln zu den Wasserhanen fleißig aufwarten/ und die jenigen/ dadurch das Wasser von dem Orte/ da das Feuer ist/ kommen kan/ zuschliessen/ und hingegen die andern/ dadurch man Wasser genug bey der Noth haben kan/ öffnen/ und den häufigen zuflusß des Wassers befördern.

## XVIII.

Der des Jahrs verordnete Rentmeister vorm Salkthore/ soll den schlüssel zu dem Teiche an dem Gerichte allzeit bey sich haben/ denselben aber nicht ehe/ als wann es ihm gesaget wird/ ab- und in die Stadt lassen/ auch an dem Teiche allezeit aufwarten/ damit er den Wasserhahn nach notturft auf- und wieder zumachen könne/ dergleichen die Bornherren vor dem Steinthore/ mit dem Teiche hinter dem Gottes Acker auch thun sollen.

## XIX.

Die beyden Thorwärther im Stein- und Blrichsthore sollen gleichergestalt die Schlüssel zu den Teichen in Gräben bey sich haben/ damit sie/ wann es begehret wird/ dieselben auch ablassen/ und wieder zudrähren können.

## XX.

Vnd ob wol die in den StadtGräben des Rahnischen Thores auf beyden seiten befindliche Teiche nicht ab- und in die Stadt gelassen werden können/ so sollen doch in wehrender Feuersnoth/ die Thüren darzu eröffnet stehen/ damit sich jederman wassers erholen könne: und die weil das Wasser in diesen gräben zimlich tief

E ij

herauf

auf zubringen / und man in diese Gräben nicht fahren kan / wird  
nötig seyn lange Rinnen zugebrauchen / dadurch das Wasser zur  
Thür hinnaus geleitet werden könne.

XXI.

Insonderheit aber soll bey Winterszeit da des Frosts halben  
alle diese Teiche nicht abgelassen werden können / dieselben inge-  
samt geöffnet / und wuhnen durch die Thorwärter und andere  
darzu geschickte gehauen werden.

XXII.

So sollen auch durch die an gewissen Ecken der Stadt han-  
gende Schusbreter / das abgelassene Teichwasser geschützet / und  
aus denen nechst angelegenen Gasthöfen und Häusern / stroh und  
Wist darzu getragen werden.

XXIII.

Sollen zweene Rathspersonen so lange das Feuer wehret /  
auf den Hausmansthurm geschicket / und von denen selben / auf  
alle orthē und Häuser der Stadt fleißig gesehen werden / damit  
wann etwa ( da GOTT vor sey ) mehr dann ein Feuer sich er-  
eignete / sie dasselbe runter ruffen / und den Ort / denen auf dem  
Rath- und Thalhaus versamleten Herrn zu nötiger Anordnung  
anmelden mögen.

XXIV.

So sollen und werden auch die auf dem Rath- und Thalhaus  
se versamlete Herren Regierende Rathmeister / Salzgräffe /  
Oberbornmeister / Wirthalter / und andere / wehrender Feuers-  
noth / einander die Hände bieten / was nötig / fleißig erinnern / und  
an keinen Orten / was zur rettung nützlich und dienlich ist / unter-  
lassen /

XXV.

Wann das Feuer des Nachts auskchme / daß man sich / der  
notturfft nach / so nicht wohl besehen kan / sollen die angewissen  
Häusern / am Markte / und Gassen angehefte Pechlampen / in-  
gleichen

gleichen die auf dem Rathhause befindliche Nachtlampen / angezündet / und solche von denen / die in Häusern wohnen / oder denen es anbefohlen wird / brennend durch ihr Gesinde gehalten werden / auch sonst iederman durch sein Gesinde aus den Häusern leuchten lassen / auf das man sich mit den wasserfuhren / reiten und lauffen / wohl vorsehen / und niemand schaden nemen möge.

XXVI.

Inß gemein soll kein Müßiggänger / und Zuschauer / weder bey dem Feuer / noch sonst auff der Gassen / da er nichts zuschaffen / geduldet / sonderlich aber das Weibes- Volck und Kinder von solchem Orthe gänzlich abgetrieben werden / darzu dann gewisse Personen zuverordnen / die niemand zum Feuer lassen sollen / er habe dann dabey eben zu befehlen und anzuordnen / oder sey mit Eymern / Sprüzen / Axten und anderer Handbereitschafft zum leichen geschickt.

XXVII.

In gleichen sollen denen betregten oder nothleidenden / gewisse Personen zugeordnet werden / die auf das Zeug und Hausgeräthe / so gerettet wird / Achtung geben / damit nichts dieblich entwendet werden möge.

XXVIII.

Solte sich auch iemand gelüsten lassen / die jenigen / so bey dem Feuer zuthun und zu befehlen haben / irre zu machen und zu hindern / oder auch den Herrn Rathsmeystern und Feuerherrn / entweder auß Frevel / oder Trunckenheit / sich zu widersehen / und etwas nach seinem gutdüncken zu befehlen und anzuordnen / der sol alsoforth beyseit außs Rathhaus in gehorsam gebracht / und / der gebür nach / bestrafft werden.

CAPUT. III.

Was nach dem / mit Gottes Hülffe wieder geleuchten Feuer / ein jeder weiter thun solle.

¶ ij

Die

## I.

Die beyden regierenden Rathsmeystere / zusamt ihren zugeordneten Worthaltern / Cämmern und Geheimten / auch / wans die Nothdurfft erfordert / mit Zuziehung des Syndici, sampt und sonders / sollen alsofort in der alten Cämmerey fleißig und genau inquiriren und nachforschen / wie das Feuer außkommen / ob es durch Verwarlosung und nachlässige Hindansetzung dern im ersten Capitul begriffenen Puncten / und nur eines unter denselben / oder ohne gefehr geschehen / und nach Befindung die jenigen / die es verursachet / ernstlich abstraffen / und weder des Hauswirths / noch der Miet-Leute / noch des nachlässigen Gesindes / durch auß nicht schonen; Welches auch geschehen sol / wann gleich das Feuer nicht außgeschlagen / sondern nur außgangen / und alsobald heimlich wieder gelöscht worden.

## II.

Ingleichen sol fleißig nachgefraget werden / wie von höchsten bis zum niedrigsten / ein ieder mit anordnen / löschen / vorspannen / wasser zueführen / Feuer instrumenten zutragen / auffwarten / und in summa / allen was sich gebühret / fleißig gethan und verrichtet habe / und nach Befindung / die Nachlässigen / es sey Herr oder Knecht / Bürger Anspanner / Meister oder Gesell / zu der verbühreten Straffe gezogen werden; Deswegen S. C. Rath denen löbl. Thalgerichten / und diese hinwiederumb ienen Nachricht und Anzeigung thun / und zukommen lassen wollen.

## III.

Vor allen Dingen aber / sollen die Fröhner vor den Thoren / vom Strohofe / Petersberge / Kingleben und Weingarten / imgleichen vor dem Galg: Stein- und Claussthor / mit Wasserhosen und andern Schöpfgesäßen / imgleichen / Schüppen / Spaten und Hacken / sich alsofort einstellen / und auf dem Brande / das noch glimmende Feuer außgießen / und davon ehe nicht weggelassen werden / bis man die geringste Gluth nicht mehr verspüret.



spüret ; worzu/ wann es die noth erfordert/ auch ein ieder Bür-  
ger aus seinem Hause jemand / mit darzu dienlichen Instrumen-  
ten schieken soll / damit das Werck nicht gehindert werde ; Es  
sollen auch die Fröhner einander / wie es angeordnet werden wird/  
ablösen.

IV.

So soll auch die brandtstädte so lange / als das noch glim-  
mende Feuer nicht gänzlich ausgegossen / durch gewisse Raths-  
und Thals Personen / bey Tag und nacht / bewachtet / und denen  
selben von der Bürgerschaft / Handwercksleuten / auch Mei-  
stern / Borknechten und andern / nach erheischender Nothdurft/  
gewisse Personen zugeordnet werden.

V.

Feuer-Instrumenta an Eymern / Leitern / Feurhacken/  
Sturmfassen / Schusbrethen / die bey dem Feur gewesen / sollen von  
denen darzu verordenten / wieder auf oder vors Rathhaus gebracht/  
fleißig übersehen / gezelet / und was mangelt / aufgezeichnet ; das  
übrige aber alsofort ein iegliches wieder an seinen Orth geschaf-  
t werden.

VI.

Ingleichen sollen die Feuersprühen / Sturmfass und  
andere Feuer Instrumenta wol besehen und probiree werden /  
und was mangelthafft daran zubefinden / auch das besun-  
von den sämplichen Feuerherrn in eine richtige Specificatio  
bracht / C. C. Rathe übergeben und von demselben die  
ergänzung unsäumlich angeordnet werden.

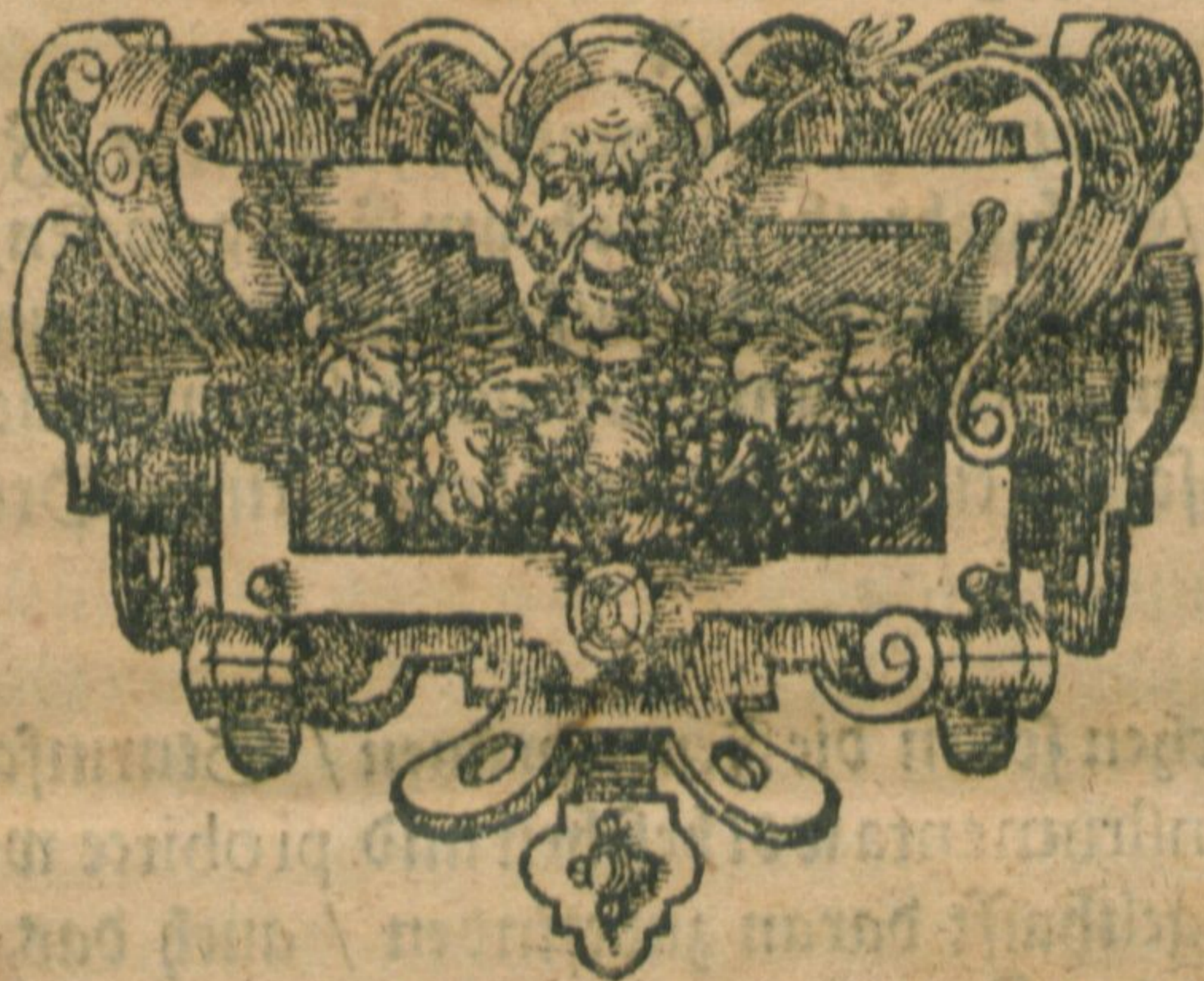
VII.

Solte sich auch jemand gelüsten lassen / von solchen  
Instrumenten etwas zu entwenden / und von abhanden  
gen / der sol / nach dem er darüber betreten / oder dessen so  
führet wird / andern zur Abscheu / ernstlich gestraffet w

AK 11/13/44

VIII.

Die jenigen / die sich bey dem Feuer gewaget / und das ihrige fleißig gethan / auch vor andern Gefahr außgestanden haben / die sollen / ob sie schon glücklich und ohne Schaden davon kommen / remuneriret und beschencket / die aber geschädiget worden / nicht allein geheilet werden / Sondern auch vor ihren Schaden und Schmerzen / Erstattung und Ergeltigkeit zugewarten haben.



1007



hri  
en/  
om  
or  
ren

111  
111  
111  
111  
111

111  
111  
111  
111  
111

111  
111  
111  
111  
111

111  
111  
111

Pon Yb 3744, Qu  
f

**ULB Halle** 3  
003 560 333  






G. K. 138, 51.

# Feuer = D der Stadt.

Wie sich Ein Ehrenvester  
derselben mit den Fürstli  
schen Löblichen Th  
verglicher

A N N O



Hall in So  
Gedruckt bey Christ

